

## **Aus der Praxis: Kapitalanlegerschutz**

### **Verkaufsprovisionen: Kreditinstitute müssen aufklären (Lehman Zertifikate)**

Ein neues Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. Mai 2009 stellt klar, dass Banken den Bankkunden über Verkaufsprovisionen (so genannte Kick-back-Zahlungen oder Rückvergütungen) ungefragt aufklären müssen. Im Streitfall muss sogar die Bank beweisen, dass sie nicht eine vorsätzliche falsche Beratung durchgeführt hat.

In dem entschiedenen Fall hat ein Bankkunde für Euro 140.000,00 Aktienfonds bei der Hypovereinsbank gekauft. Der zuständige Finanzberater hat dem Bankkunden im Rahmen der Beratung verschwiegen, dass die Bank von der Fondsgesellschaft Verkaufsprovisionen erhält. Eine Aufklärungspflicht hierüber besteht jedoch. Laut Bundesgerichtshof müssen dies die Banken seit langem wissen müssen.

Denn maßgebend für die Aufklärungspflicht ist nicht nur die seit dem 01.11.2007 in Kraft getretene europäische MiFID-Richtlinie für den Finanzmarkt. Vielmehr bezieht sich der Bundesgerichtshof auf eine Richtlinie des Bundesaufsichtsamts für Wertpapierhandel aus dem Jahr 1997. In dieser Richtlinie ist die Aufklärungspflicht zu Rückvergütungen bereits festgeschrieben worden. Und Banken müssen sich spätestens seit diesem Jahr daran festhalten.

Konsequenzen hat diese Richtlinie aber nicht nur für die Aufklärungspflicht an sich ab dem Jahr 1997, sondern auch für den Zeitpunkt, ab wann Schadensersatzansprüche wegen Beratungsfehlern beginnen zu verjähren. Denn: Solange der Anleger nicht wusste, dass seine Bank für ihre Empfehlungen Verkaufsprovisionen eingestrichen hat, konnte schließlich auch nicht geklagt werden. Seit 1998 galt die kurze Verjährungsfrist von nur drei Jahren ab dem Kauf des Wertpapiers. Die Verjährungsfrist von 30 Jahren gilt dann, wenn der Bank ein willentliches, also vorsätzliches, Verschweigen der Rückvergütungen vom Kunden nachgewiesen werden konnte - dies war jedoch bislang nicht nur sehr schwierig, sondern fast unmöglich.

Nunmehr gilt aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs: Die Banken müssen beweisen, dass sie keinen vorsätzlichen Beratungsfehler gemacht haben – also lediglich irrtümlich nicht über Rückvergütungen aufgeklärt haben - was ebenfalls schwierig ist. Denn die Bank muss nachweisen, dass sie intern Vorsorge getroffen hat, dass die Berater über Rückvergütungen aufklären.

Steht erst einmal eine Aufklärungspflichtverletzung fest, gilt die „Vermutung des aufklärungspflichtigen Verhaltens“ für den Bankkunden: der Bankkunde hätte bei richtiger Aufklärung nicht gekauft. Der Aufklärungspflichtige, also die Bank, muss beweisen, dass der Bankkunde die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben hätte.

Dieses Urteil ist nicht nur auf Aktienfonds anwendbar, sondern auf sämtliche Finanzprodukte, für deren Verkauf eine Bank Provisionen erhalten und verschwiegen hat. Aktuellster Fall hier: Die Lehman-Zertifikate.